



München, 09.04.2019

## Jahresbericht 2019

---

Verlegung von Leitungen in Staatsstraßen (TNr. 36)

### Vor dem Baggern einen Vertrag schließen

**Wenn Durchgangsstraßen in Ortschaften wegen Straßenarbeiten aufgerissen werden, ärgert das oft Verkehrsteilnehmer und Anlieger. Aber es missfällt auch dem ORH, wenn Staatliche Bauämter es beim Ausbau von Staatsstraßen versäumen, Versorgungs-, Entsorgungs- und Telekommunikationsunternehmen an den Kosten für die Verlegung oder Änderung der Leitungen zu beteiligen. So bleibt der Staat oft allein auf erheblichen Kosten sitzen.**

In Staatsstraßen verlaufen innerorts häufig Leitungen für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, aber auch für die Telekommunikation. Einzelheiten dazu regeln Nutzungsverträge zwischen der Bauverwaltung und den Unternehmen, die die Leitungen betreiben; nur im Fall von Telekommunikationsunternehmen erfolgt die Regelung durch Bescheide. Auf diesen Grundlagen beruht in jedem Fall deren Pflicht, die bei Straßenbaumaßnahmen notwendig werdenden Arbeiten an den Leitungen durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen (Folgekosten). Verschiedentlich haben die Unternehmen auch ein eigenes Interesse, im Zuge einer Straßenbaumaßnahme Leitungen zu erneuern oder neu zu verlegen, selbst wenn die Leitungen eigentlich von der Baumaßnahme nicht tangiert sind. In solchen Fällen von Baumaßnahmen im gemeinsamen Interesse sind die Unternehmen auch an den Kosten für den Straßenaufbruch und für die spätere Wiederherstellung der Straße zu beteiligen.

Die Realität zur Kostenbeteiligung sieht aber leider oft ganz anders aus. Es zeigte sich, dass Bauämter viele Nutzungsverträge und Bescheide, die oft Jahrzehnte zurückliegen, nicht mehr auffanden oder überhaupt nicht erstellt hatten. Vielfach versäumten es die Bauämter, den Unternehmern die Folgekosten in Rechnung zu stellen bzw. taten dies nur unzureichend. Meistens unterblieb auch bei Baumaßnahmen im gemeinsamen Interesse die Kostenbeteiligung der Unternehmen. In einigen Fällen verweigerten die Unternehmen die Kostenerstattung, nachdem die Bauämter einfach selbst im Zug des Straßenbaus Arbeiten an den Leitungen vornahmten, ohne - wie es notwendig gewesen wäre - die Unternehmen rechtzeitig vorher dazu aufzufordern. Diese Mängel, die dem Freistaat nicht unerheblich Geld kosten, sollten umgehend abgestellt werden.